

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gebühren für die Benützung der Tierkörpersammelstelle (TKS) des Veterinäramtes des Kantons Basel-Stadt

Vom 29. April 2008 (Stand 1. Juli 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 42 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23. Juni 2004 ¹⁾, § 15 der Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 26. März 1980 ²⁾ und gestützt auf die §§ 2-4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ³⁾,

beschliesst:

Für die Entgegennahme von Kadavern, Konfiskaten und Metzgereiabfällen in der Tierkörpersammelstelle (TKS) des Veterinäramtes des Kantons Basel-Stadt zur Vernichtung wird eine Gebühr von CHF 0.70 ⁴⁾ pro kg, im Minimum CHF 15 pro Auftrag, erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die sachgerechte Vernichtung der entgegengenommenen tierischen Abfälle in einer dafür zugelassenen Anstalt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird am 1. Mai 2008 wirksam ⁵⁾ und ersetzt den Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gebühren für die Benützung der Tierkörpersammelstelle (TKS) des Veterinäramtes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Juni 2005.

¹⁾ SR [916.441.22](#).

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. 12. 2011 (SG [361.300](#)).

³⁾ SG [153.800](#).

⁴⁾ Gebühr geändert durch RRB vom 30. 6. 2009 (wirksam seit 1. 7. 2009, publiziert am 4. 7. 2009).

⁵⁾ Publiziert am 7. 5. 2008.